

Kurzarbeit Phase 3



AK

VORARLBERG

Job & Corona – Ihre Arbeiterkammer ist für Sie da!

Die Corona-Kurzarbeit geht in die Verlängerung. Die dritte Phase der Corona-Kurzarbeit läuft ab 1.10.2020. Ab 3.11.2020 gelten zusätzliche, von den Sozialpartnern verhandelte, Regelungen um gut durch den zweiten Lockdown zu kommen und möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Eckdaten:

- **Dauer:** 1.10.2020 bis 31.3.2021
- **Arbeitszeit:** Mindestens 30 %, maximal 80 %. Ausnahme: für unmittelbar vom Lockdown betroffene Branchen (→ Schließungen) kann die Arbeitszeit während des Lockdowns auf 0 % reduziert werden. Details siehe unten
- **Entgeltanspruch:** 80/85/90 % Nettoersatzrate, Arbeitgeber bezahlen weiterhin tatsächlich erbrachte Leistung (keine Durchrechnung), für die Differenz kommt das AMS auf
- **Behaltefrist:** 1 Monat
- **Aus-/Fort- und Weiterbildung:** Weiterbildungsbereitschaft der ArbeitnehmerInnen – Details siehe unten

Beantragung der Kurzarbeit

- Das verbesserte Modell der Kurzarbeit kann bis 20.11.2020 auch rückwirkend für Start mit 1.11.2020 beantragt werden.
- Für bereits beantragte Kurzarbeit braucht es keinen neuerlichen Antrag.
- Voraussetzung für Kurzarbeit im November ist, dass seit 1.10.2020 ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Arbeitszeit

Wie viel muss ich in Kurzarbeit 3 mindestens arbeiten?

Die Arbeitszeit muss im Durchschnitt mindestens 30 % betragen.

Was heißt das genau? Die Mindestarbeitszeit liegt bei 30 % Ihrer bisherigen Normalarbeitszeit und kann über sechs Monate durchgerechnet werden. Bei wenig Arbeitsaufkommen kann die Arbeitszeit also auch weniger sein, aber über die sechs Monate hinweg sollen die durchschnittlichen Gesamtstunden mindestens 30 % der bisherigen Normalarbeitszeit betragen.

Nur wenn zwingende Gründe vorliegen, darf die Arbeitszeit auf bis zu 10 % unterschritten werden: etwa eine vorübergehende behördliche Schließung oder wenn ein existenzbedrohender Umsatzeinbruch droht, plötzlich erhebliche Liefer- oder Absatzschwierigkeiten oder massive Reisebeschränkungen in oder aus den Zielmärkten eintreten.

Sonderregelung für November 2020: Für ArbeitnehmerInnen in Betrieben, die während des Lock-downs von Schließungen betroffen sind (z.B. Gastronomie, Tourismus oder Freizeitwirtschaft), ist eine Reduktion der Arbeitszeit auf 0 % möglich. Sie erhalten 90% ihres Entgelts zuzüglich € 100,-/Monat als Pauschale für entgangenes Trinkgeld.

Wo liegt die Obergrenze?

Die maximale Höchstarbeitszeit liegt bei 80 % Ihrer Normalarbeitszeit, aber auch hier wird der Durchrechnungszeitraum von sechs Monaten betrachtet. Wenn Sie im Durchschnitt mehr als 80 % arbeiten, bekommt Ihr Arbeitgeber vom AMS weniger Beihilfe.

Entgeltanspruch

Wieviel Lohn/Gehalt erhalte ich während der Kurzarbeit 3?

Für tatsächlich geleistete Arbeitszeit (auch Überstunden) bekommen Sie den vollen Lohn – es wird monatlich abgerechnet.

Die garantierte „Nettoersatzrate“ – das ist der Anteil am letzten Nettoeinkommen – ist wie bereits in der Kurzarbeitsphase 2: **80 %/85 %/90 % netto**. Das ist jener Betrag, den Sie während der Kurzarbeit **monatlich** mindestens bekommen.

Neu in Kurzarbeit 3 ist: Gesetzliche oder kollektivvertragliche Lohnerhöhungen, die seit 1.3.2020 beschlossen wurden, sind ab 1.10.2020 jedenfalls bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für das Entgelt zu berücksichtigen, sofern dies bislang noch nicht gemacht wurde. Gleiches gilt für Vorrückungen, Biennien etc. sowie Lohnerhöhungen wegen einer Umstufung.

Was ist mit Einmalzahlungen?

Einmalzahlungen gebühren in voller Höhe.

Behaltefrist

Kann mich mein Arbeitgeber gleich nach Ende der Kurzarbeit kündigen?

Nein, es gilt – wie schon in Kurzarbeit Phase 1 und 2 – eine einmonatige Behaltepflicht. Das heißt, Arbeitgeber dürfen eine Kündigung erst nach Ablauf dieser Behaltepflicht aussprechen.

Aus-, Fort- und Weiterbildungspflicht

Muss ich eine Weiterbildung machen?

ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit 3 müssen bereit sein, eine Weiterbildung zu machen, wenn diese Möglichkeit vom Arbeitgeber geboten wird.

Nutzen Sie diese Weiterbildung als Chance und sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber, welche Kurse Sie interessieren und für Ihre Zukunft sinnvoll sind! Auch Ihr Arbeitgeber profitiert von Ihrer zusätzlichen Qualifikation.

Wann findet diese Weiterbildung statt?

Die Bildungsmaßnahme soll grundsätzlich während der ursprünglich vereinbarten Lage der Normalarbeitszeit stattfinden. Lernzeiten gelten als Bildungszeiten, sofern dies im Ausbildungsplan festgelegt ist. Bildungszeiten sind bis zur Nettoersatzrate abgedeckt, darüber hinausgehende Bildungszeiten sind zusätzlich zu vergüten.

Die Bildungszeit darf pro Woche aber maximal 100 % der ursprünglich vereinbarten Normalarbeitszeit betragen, nicht mehr.

Wer trägt die Kosten der Weiterbildung?

Sämtliche Kosten der Bildungsmaßnahme sind vom Arbeitgeber zu tragen. Die Weiterbildungskosten werden zu 60 % vom AMS gefördert.

Für solche Bildungsmaßnahmen kann keine Rückerstattung mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden.

Kann die Weiterbildung auch unterbrochen oder vorzeitig beendet werden?

Der Arbeitgeber hat das Recht, die Bildungsmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen, etwa bei erhöhtem Arbeitsbedarf, zu unterbrechen oder auch vorzeitig zu beenden und den Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung zurückzubeordern. Das muss er dem Arbeitnehmer mindestens drei Tage im Voraus ankündigen. Es dürfen dem keine gewichtigen Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen, und diese Arbeitszeit muss in der vor der Kurzarbeit vereinbarten Normalarbeitszeit liegen. Und: der Arbeitnehmer hat das Recht, innerhalb von 18 Monaten die Bildungsmaßnahme während der Arbeitszeit nachzuholen.

Sonstige Fragen

Muss ich während der Kurzarbeit Urlaub abbauen?

Während der neuen Corona-Kurzarbeit soll tunlichst eine Woche vom aktuellen Urlaub verbraucht werden, sofern kein alter Urlaubsanspruch oder kein Zeitguthaben mehr bestehen.

Gibt es die neue Kurzarbeit auch für Lehrlinge?

Kurzarbeit für Lehrlinge ist nur möglich, wenn die Ausbildung sichergestellt ist. Dabei sind mindestens 50 % der ausgefallenen Arbeitszeit über den gesamten Kurzarbeitszeitraum für ausbildungsrelevante Maßnahmen zu nutzen.

Für die Zeit des Lockdowns besteht für Lehrlinge in Kurzarbeit keine Ausbildungsverpflichtung.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter www.ak-vorarlberg.at oder melden Sie sich gleich zu unserem Newsletter unter www.ak-vorarlberg.at/newsletter an und erhalten Sie automatisch alle wissenswerten Neuigkeiten zu den Themen Job, Corona, Reisen und Co.

Bei Fragen sind wir selbstverständlich gerne auch telefonisch unter **050/258 - 4444** für Sie da!

Unser Tipp:

Halten Sie alle von Ihnen geleisteten Arbeitsstunden genau fest, z.B. mit dem AK-Zeitspeicher, der kostenlosen App der Arbeiterkammer: <https://ak-zeitspeicher.at>

Impressum

Herausgeber: AK Vorarlberg, Widnau 2–4, 6800 Feldkirch, Telefon 050/258-0
kontakt@ak-vorarlberg.at, www.ak-vorarlberg.at

www.facebook.com/akvorarlberg

www.instagram.com/akvorarlberg

www.youtube.com/akvorarlberg

Stand: 3.11.2020

Titelbild: © ZeinousGDS, stock.adobe.com